

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Weißenau und die Eschachhalle

vom 01.02.2007  
geändert am 29.09.2008

§ 1	Zweckbestimmung.....	1
§ 2	Überlassung der Halle .....	1
§ 3	Rücktritt .....	2
§ 4	Benutzung .....	3
§ 5	Ordnungsvorschriften .....	4
§ 6	Haftung .....	5
§ 7	Hausmeister .....	6
§ 8	Bewirtung.....	6
§ 9	Ergänzende Vorschriften.....	6
§ 10	Gebührenerhebung .....	7
§ 11	Inkrafttreten, Änderungen.....	7

## Benutzungsordnung

### § 1 Zweckbestimmung

Die Hallen in der Ortschaft Eschach werden als Mehrzweckeinrichtungen betrieben. Sie dienen dem Schulsportunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen, dem allgemeinen Übungs- und Spielbetrieb, den kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, den Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art, Tagungen, Versammlungen und Ausstellungen und kommunalpolitischen Veranstaltungen auf Einladung des Ortsvorstehers.

#### Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die  
Mehrzweckhalle Weißenau  
Eschachhalle  
jeweils mit Nebenräumen.

### § 2 Überlassung der Halle

#### Allgemeines

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen bedarf eines Mietvertrages oder einer Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Ortsverwaltung Eschach, Tettnanger Straße 363, 88214 Ravensburg zu beantragen. Die Anträge sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
- (2) Über die Benutzungsanträge entscheidet die Ortsverwaltung Eschach.
- (3) Ein Recht auf regelmäßige Benutzung oder zu einem bestimmten Termin Veranstaltungen durchzuführen, besteht nicht.
- (4) Die Ortsverwaltung behält sich vor, aus besonderen Anlässen die Einrichtungen anders zu nutzen.

Benutzungs- und Gebührenordnung  
Eschachhalle, Turn- u. Festhalle Weissenau  
Satzung 5-09

- (5) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (6) Benutzer und Besucher erkennen mit dem Betreten der Einrichtungen die Bestimmungen dieser Ordnung an.
- (7) Während der Sommer- und Weihnachtsferien können die Einrichtungen nicht benutzt werden. Die Ortsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Der Schulsport und andere schulische Veranstaltungen haben Vorrang vor jeder anderen Benutzung.
- (9) Die Benutzung der Mehrzweckhallen mit Bühne, Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich der Geräte gilt allgemein als erlaubt
  - a) für den Schulsportunterricht der Grundschule Weißenau und der Grund- und Hauptschule Obereschach. Die aktuellen Belegzeiten sind der Ortsverwaltung jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres durch die Schulen mitzuteilen.
  - b) für den sportlichen Übungs- und Spielbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen im Rahmen des „Hallenbelegungsplanes“.
- (10) Einzelpersonen ist die Benutzung der Halle nicht gestattet. Ausnahmen kann die Ortsverwaltung zulassen.

**Übungs- und Spielbetrieb**

- (11) Der Übungs- und Spielbetrieb der sporttreibenden örtlichen Vereine und Gruppen ist grundsätzlich von Montag bis Freitag, ab dem Ende der schulischen Benutzung vereinbart. Auf Antrag kann die Ortsverwaltung andere Nutzungszeiten festlegen.
- (12) Die in einem Hallenbelegungsplan festgelegten Übungs- bzw. Nutzungszeiten sind verbindlich.

**Andere Veranstaltungen**

- (13) Andere Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen außer dem Schulsport und anderen schulischen Veranstaltungen sowie dem Übungs- und Spielbetrieb der örtlichen Vereine.
- (14) Die Benutzung durch Vereine oder Gruppen für Veranstaltungenproben u. ä. regelt die Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Beteiligten.
- (15) Andere Veranstaltungen werden grundsätzlich nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vereinbart. Über Ausnahmen entscheidet die Ortsverwaltung.

**§ 3 Rücktritt**

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er hat für tatsächlich entstandene Kosten Ersatz zu leisten. Wird der Rücktritt erst innerhalb der letzten 14 Tage vor der Veranstaltung geltend gemacht, hat der Veranstalter 30 % der durch den Antrag zu erwartenden Mietkosten als Rücktrittspauschale zu entrichten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Ortsverwaltung die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vermieten.

Macht die Ortsverwaltung von ihrem Recht nach § 2 Absatz 1 letzter Satz (Widerruf) Gebrauch, ist sie dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Ortsverwaltung nicht zum Ersatz verpflichtet.

## § 4 Benutzung

### Übungs- und Spielbetrieb

- (1) Beim Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
- (2) Sämtliche für die Hallenbenutzung notwendigen Einrichtungen und Geräte haben die Benutzer selbst ordnungsgemäß auf- und abzubauen. Dabei ist auf eine pflegliche Behandlung, auch des Hallenbodens, zu achten. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass in der Turnhalle und in den Dusch- und Umkleieräumen während des Übungsbetriebes nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird. Beim Duschen ist auf sparsamen Verbrauch zu achten. Am Ende des Übungsbetriebes hat der verantwortliche Leiter darauf zu achten, dass sämtliche Wasserhähne geschlossen sind, das Licht in sämtlichen Räumen ausgeschaltet wird und sämtliche Außeneingangstüren geschlossen werden.
- (4) Schäden am Gebäude und deren Geräten- und Einrichtungen sind dem Hausmeister oder der Ortsverwaltung unverzüglich zu melden.

### Andere Veranstaltungen

- (5) Bei den Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person des Veranstalters während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein. Diese Person ist der Ortsverwaltung bei Antragstellung zu benennen.
- (6) Die Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Ortsverwaltung geltend macht.
- (7) Die Benutzungen, bei denen Beschädigungen der Halle oder ihrer Einrichtungen befürchtet werden müssen, sind zu unterlassen. Die Ortsverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (8) Während der anderen Veranstaltungen dürfen keine Sportgeräte benutzt werden. Bei Schäden durch Zuwiderhandlungen haftet der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Ortsverwaltung.
- (9) Heizung, Lüftung und Klimatisierung richten sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Ihr Umfang wird von der Ortsverwaltung festgelegt. Die Bedienung erfolgt durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Ortsverwaltung. Das Gleiche gilt für die Lautsprecheranlage und die sonstigen technischen Einrichtungen. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.
- (10) Besondere Wünsche sind dem Hausmeister oder der Ortsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
- (11) Die Räume, Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Mängel und Schäden, auch an den Gebäuden, sind der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Verlust von Geräten und Ausstattungsgegenständen. Neben dem Verursacher ist zur Meldung auch der Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter verpflichtet.
- (12) Für Veranstaltungen, bei denen die Bühnenbenutzung erforderlich ist, wird die Hausmeistertätigkeit (Regie, Kontrolle etc.) grundsätzlich vorgeschrieben.

- (13) Mit den Aufbauarbeiten darf grundsätzlich erst am Tage der Veranstaltung begonnen werden. Die Ortsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## § 5 Ordnungsvorschriften

### Übungs- und Spielbetrieb

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Turnhalle sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen.
- (2) Die Turnhallen dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Er verlässt als Letzter die Halle.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Sportunterrichts die Umkleieräume rasch verlassen werden.
- (4) In der Turnhalle sind Turnschuhe mit hellen Sohlen zu tragen. Sie dürfen am Fußboden keine Schäden hinterlassen. Es ist untersagt, die Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen werden, in der Halle zu benutzen. Das Reinigen der Turnschuhe in den Duschräumen ist nicht gestattet.
- (5) Das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke ist im Hallengebäude nicht erlaubt.
- (6) Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an den Einrichtungsgegenständen oder im Gebäude entstehen. Bälle, die bereits im Freien benutzt wurden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
- (7) Schleuderballspiele sowie Übungen mit Hartbällen sind nicht erlaubt.

### Andere Veranstaltungen

- (8) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen sowie Dekorationen bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden. Sie müssen feuerhemmend sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützung gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag bis 07.00 Uhr zu entfernen. Ausnahmen können von der Ortsverwaltung im Einzelfall zugelassen werden.
- (9) Fundsachen sind bei der Ortsverwaltung oder beim Hausmeister abzugeben.
- (10) Tiere dürfen in die Hallengebäude nicht mitgebracht werden. Ausnahmen kann die Ortsverwaltung zulassen.
- (11) Bei Bedarf ist vom Veranstalter bzw. Benutzer für ausreichendes Ordnungspersonal und Sanitätsdienst zu sorgen. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Die Ortsverwaltung bestimmt den Einsatz einer Brandwache. Die Entschädigung für die Brandwache hat der Veranstalter zu tragen.
- (12) Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen und Heizräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden. Die Lautsprecheranlage und das Lichtpult im Instrumenten- bzw. Requisitenraum bzw. auf der Bühne dürfen nur von dem von der Ortsverwaltung Beauftragten bedient werden.
- (13) Alle Zugänge der Halle einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Halle erfolgt nach Hallenvertrag und in Absprache mit dem Hausmeister.

- (14) Die Tische und Stühle werden von der Ortsverwaltung gestellt. Der Auf- und Abbau des Mobiliars ist vom Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters vorzunehmen. Hierfür gilt der Bestuhlungsplan, sofern nicht von der Ortsverwaltung vor der Veranstaltung etwas anderes festgelegt wurde. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände darf nur vom Personal der Ortsverwaltung verändert werden. Für die übrigen Aufräumarbeiten hat der Veranstalter bzw. Benutzer geeignete Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen.
- (15) **Der Auf- und Abbau der Bühnenelemente, sowie das Entfernen der Küchenverschaltungen in der Mehrzweckhalle Weißenau darf nur von speziell ausgewiesenen Personen ausgeführt werden.**
- (16) Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. In den Räumen darf Garderobe jeder Art nicht abgelagert werden.
- (17) Nach der Veranstaltung ist die Halle vom Veranstalter unverzüglich bis zum von der Ortsverwaltung genehmigten Zeitpunkt abzustuhlen. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle benutzten Räume zu reinigen. Der Hallenboden und die Bühne sind auszukehren. Ob eine weitergehende Reinigung notwendig ist, entscheidet die Ortsverwaltung. Die entstehenden Kosten, auch für eine evtl. Nachreinigung der anderen Räume, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (18) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt
- (19) Auch bei Sportveranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist bei Kinder- und Jugendveranstaltungen nicht erlaubt.
- (20) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe hat dafür zu sorgen, dass die Bewohner der Nachbargrundstücke sowie die Allgemeinheit nicht unzumutbar belästigt oder in ihrer Ruhe gestört werden und es auch nicht zu sonstigen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt.
- (21) Den Besuchern stehen Parkplätze bei der Halle zur Verfügung. Der Veranstalter hat zu kontrollieren, dass die Zufahrten und Notausgänge nicht mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden.

## § 6 Haftung

- (1) Die Ortsverwaltung überlässt dem Benutzer die Turnhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsverwaltung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsverwaltung und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Ravensburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Ravensburg an den überlassenden Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (5) Insbesondere ist es Sache des Benutzers für die Verkehrssicherheit in der Halle, in den Vorräumen und auf den Zugangswegen zu Straßen und Plätzen Sorge zu tragen. Hierzu gehören auch die Räum- und Streupflicht.
- (6) Die Ortsverwaltung ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Die Ortsverwaltung kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

### § 7 Hausmeister

- (1) Für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebes in der Halle, sowie die Überprüfung und Instandhaltung von Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen ist der Hausmeister zuständig. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten. Er übt insoweit das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verstößen hat er den jeweils Verantwortlichen (Lehrer, Übungsleiter etc.) um Abhilfe zu bitten.
- (3) In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Störer aus der Einrichtung verweisen. Gleichzeitig kann die Ortsverwaltung diesen Personen die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

### § 8 Bewirtung

- (1) Eine Bewirtschaftung der Hallen ist möglich. Sie bedarf der vorherigen Vereinbarung mit der Ortsverwaltung und der Genehmigung.
- (2) Im Falle einer Bewirtschaftung finden auch die „Richtlinie für die Bewirtschaftung und Küchenbenutzung“ Anwendung.
- (3) Bei Reihenbestuhlung sind das Verzehren von Speisen und Getränken nicht erlaubt.

### § 9 Ergänzende Vorschriften

#### Allgemeine Mietbestimmungen

- (1) Der Mietvertrag zwischen der Ortsverwaltung Eschach und dem jeweiligen Veranstalter gilt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung des Überlassungsvertrages als geschlossen.
- (2) Der Benutzer darf bei der Veranstaltung mit Bestuhlung nicht mehr Karten ausgeben, als Plätze für die betreffende Veranstaltung zugelassen werden. Der jeweilige Bestuhlungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung und ist stets einzuhalten.
- (3) Den Bediensteten der Ortsverwaltung ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (4) Empfangene Hausschlüssel dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der Ortsverwaltung weitergegeben werden. Auf Anforderung der Ortsverwaltung ist der Besitz eines Hausschlüssels nachzuweisen.

- (5) Bei besonders schweren Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen ist der Benutzer auf Verlangen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Ortsverwaltung berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebenkosten verpflichtet.
- (6) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete (§ 535 ff.).
- (7) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ravensburg.

**Weitere ergänzende Vorschriften sind:**

- Entgeltregelung
- Richtlinien für die Bewirtschaftung und Küchenbenutzung
- Hallenbelegungsplan
- Bestuhlungsplan

**§ 10 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Hallen mit Nebenräumen und Außenanlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Entgeltregelung erhoben.
- (2) Entgeltschuldner ist der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

**§ 11 Inkrafttreten, Änderungen**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.02.2007 in Kraft
- (2) Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

## Richtlinie für die Bewirtschaftung und Küchenbenutzung in der Mehrzweckhalle Weißenau und der Eschachhalle

- (1) **Küchenbenutzung**  
Die Ortsverwaltung stellt zur Ausgabe von Speisen und Getränken die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Das Kochen, Backen Grillen oder ähnliche Zubereitungen ist nicht erlaubt. Die Aufsicht in der Küche führt grundsätzlich ein Beauftragter der Ortsverwaltung. Die Bedienung der Geräte darf nur unter Anleitung dieser Aufsicht erfolgen. Etwaige Kosten für die Behebung von Schäden an Geräten und Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigten Einrichtungsgegenständen sind vom Veranstalter zu tragen.
- (2) **Materialbeschaffung**  
Das Material zur Ausgabe der Speisen hat der Veranstalter zu besorgen. Er darf dazu über die Zeit der Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen.
- (3) **Getränkelieferungen**  
Der Veranstalter muss bei einer Firma seiner Wahl die Getränke für die jeweilige Veranstaltung bestellen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Restbestände wieder mitzunehmen.
- (4) **Benutzung des Schankraumes und der Bar**  
Die Ortsverwaltung stellt zur Bewirtschaftung der Halle den Schankraum und die Bar, sowie deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Aufsicht führt grundsätzlich ein Beauftragter der Ortsverwaltung. Die Bedienung der Geräte darf nur unter Anleitung und Aufsicht (wie Punkt 1) geschehen.
- (7) **Personal**  
Für die Bewirtschaftung der Halle, der Küche, des Schankraumes und der Bar stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung. Die Ortsverwaltung stellt grundsätzlich die Aufsichtsperson, die vom Veranstalter bezahlen ist. Den Anordnungen der Beauftragten der Ortsverwaltung ist Folge zu leisten
- (5) **Preisgestaltung und –Auszeichnung**  
Es sind Speise- und Getränkekarten aufzulegen. Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, ortsübliche und angemessene Preise festzusetzen.
- (6) **Haftung**  
Die Ortsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der unter Punkt 5 genannten Einrichtungen ergeben.
- (7) **Ausleihen von Geschirr**  
Der Ausleiher (Benützer) haftet für die Verluste und alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und leistet geldwerten Ersatz.



## Entgeltregelungen für die Mehrzweckhallen in Obereschach und Weißenau

Für die Benutzung der Mehrzweckhallen werden folgende Entgelte erhoben:

<b>1. Mieten</b>		
1.1.	Obereschach (Eschachhalle) pro Tag	250 €
	Weißenau pro Tag	200 €
<b>2. Zuschläge zur Hallenmiete</b>		
2.1.	Bei Nutzung der Hallen über 6 Stunden: 10 % der Hallenmiete je Stunde bis max. 3 Stunden	
	Eschachhalle je Stunde	25 €
	Mehrzweckhalle Weißenau je Stunde	20 €
2.2.	Tanz- und Faschingsveranstaltungen pro Tag	125 €
2.3.	Proben je Stunde	10 €
2.4.	Gläser- und Geschirrsersatz pauschal pro Veranstaltung	25 €
<b>3. Nebenkosten</b>		
3.1	Heizung, Strom, Wasser pauschal je Stunde	11 €
3.2	Reinigung	
	Eschachhalle	tats. Verbr.
	Mehrzweckhalle Weißenau pauschal	51.30 €
3.3	Hausmeister je Stunde	20 €
3.4	sonstige Helfer (Auf-/Abbau) je Stunde	20 €
3.5	Brandwache pro Person je Stunde	11 €
<b>4. Abweichende Entgeltfestsetzung</b>		
4.1.	In besonders gelagerten Fällen kann die Ortsverwaltung Eschach andere Entgelte festsetzen (Ermäßigung, Erlass oder Erhöhung).	
4.2.	Örtliche Vereine und Organisationen können auf Antrag jährlich einmal durch die Übernahme der Grundmiete zuzüglich anteiliger Hausmeisterkosten bis zu maximal 6 Stunden gefördert werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. (Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg vom 24.10.2005). Die Sportförderrichtlinien der Stadt Ravensburg in der jeweils gültigen Fassung sind von dieser Regelung nicht betroffen.	

### Anmerkungen:

- Alle Beträge sind Nettobeträge (zuzüglich evtl. anfallender MWSt)
- In der Grundmiete enthalten ist die Bühnenbenutzung, die Benutzung der Tische und Stühle sowie die Ton- und Lautsprecheranlage, nicht aber der Aufwand des Hausmeisters
- Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle
- Die Abrechnung aller Stundensätze erfolgt je angefangene halbe Stunde
- Öffentliche Hauptproben (mit Besuchern) werden wie gesonderte Veranstaltungen behandelt